

SATZUNG

SCHÜTZENVEREIN ESCHEDE E.V.



In der Neufassung vom xx.xx.2026

Inhalt

- §1 Name und Sitz**
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- §3 Geschäftsjahr**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §6 Beiträge**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Vorstand**
- §9 Mitgliederversammlung**
- §10 Kassenprüfer**
- §11 Ehrenrat**
- §12 Daten und Datenschutz**
- §13 Vereinseigentum**
- §14 Wahlen und Abstimmungen**
- §15 Auflösung**
- §16 Inkrafttreten**

Einführung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

§1 Name und Sitz

1. Der Schützenverein Eschede e.V. ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV), des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. (KSV) und des Landessportbundes Niedersachsen und führt den Namen „Schützenverein Eschede e.V.“ - nachstehend Verein - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.
3. Als Gründungsjahr wurde das Jahr 1840 aufgrund von Aufzeichnungen in Kirchenbüchern angenommen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln.
2. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
3. Die Förderung des Schützenbrauchtums.
4. Die Förderung eines Spielmannzuges zur Pflege des Liedgutes.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
8. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, die dem Vereinszweck verbunden sind, erworben werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag gezahlt hat. Eine Ablehnung

bedarf keiner Begründung.

3. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen oder andere Vereinsarbeit hervorragende Verdienste erworben haben und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen aus.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schulhaftes Verhalten und Pflichten verstößt oder gegen die Satzungen übergeordneter Verbände.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied oder Ehrenmitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entspricht. Über diesen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand ausgenommen §5 Ziffer 4. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlusentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des erweiternden Vorstandes steht dem Mitglied ein Einspruch beim Ehrenrat offen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
6. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit übergeordnete Verbände ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können folgende Beiträge erhoben werden:
 - a. regelmäßige Jahresbeiträge
 - b. Aufnahmegerühr
 - c. Umlage für Vereinszwecke
 - d. Arbeitseinsatz oder alternativ Zahlung eines Ausgleichsbetrages
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt

sind.

3. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 8 Abs.1
 - b. Der erweiterte Vorstand gem. § 8 Abs. 2
 - c. Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen
 - d. Der Ehrenrat gem. § 11
 - e. Die Kassenprüfer gem. § 10

§8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder vertritt den Verein alleine.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Schießmeister
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. stellvertr. Schriftführer
 - b. stellvertr. Schatzmeister
 - c. stellvertr. Schießmeister
 - d. General
 - e. Oberst
 - f. Adjutant
 - g. Regimentsfeldwebel
 - h. Kompanieführer und Kompaniefeldwebel Männerkompanie
 - i. Tambourmajor & stellvertr. Tambourmajor
 - j. Jugendleiter und stellvertr. Jugendleiter
 - k. Damenleiterin und stellvertr. Damenleiterin
 - l. Pressewart
 - m. Leitung und stellv. Leitung Heide Mix
 - n. amtierender König und Vizekönig
3. Sowohl der Vorstand als auch der erweiterte Vorstand werden durch die Jahreshauptversammlung wie folgt gewählt:

Gruppe A für 4 Jahre

- Präsident
- Schatzmeister
- Schießmeister
- stellvertr. Schriftführer
- Oberst
- Regimentsfeldwebel
- Kompanieführer beider Kompanien
- Bestätigung Tambourmajor
- Jugendleiter
- stellvertr. Damenleiterin
- Presswart

Gruppe B für 4 Jahre

- Vizepräsident
- Schriftführer
- stellvertr. Schatzmeister
- stellvertr. Schießmeister
- Adjutant
- Bestätigung stellvertr. Tambourmajor
- stellvertr. Jugendleiter
- Damenleiterin
- stellv. Kompanieführer beider Kompanien

4. Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren

einzuhalten. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig

5. Der General wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Vereinszugehörigkeit von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 9 Ziff. 4. genannten Aufgaben einberufen werden. Eine weitere Mitgliederversammlung wird jährlich im vierten Quartal einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8 Ziff. 1 und 2
 - b. den Mitgliedern gem. § 4 Ziff. 1
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes gem. § 8 Ziff. 1 & 2
 - d. Wahl der Kassenprüfer gem. § 10 Ziff. 3
 - e. Wahl des Ehrenrates gem. § 11 Ziff. 1
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 6 Ziff. 1
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereines
 - i. Aufnahme von Darlehen und Veräußerung von Vereinsvermögen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt für Vereinsmitglieder aus Eschede durch Bekanntgabe in der lokalen Presse zusätzlich als Aushang im Vereinskasten am Schießstand oder auf der Homepage des Vereins. Oder es kann fernmündlich, fernschriftlich, schriftlich oder über moderne Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Auswärtige Vereinsmitglieder werden durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per Mail eingeladen.
6. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Mitgliederversammlung oder ein von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 4 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch Beschlussfassungen gem. §9, Ziff.4 behandelt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Stimmberechtigten notwendig. Eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 Jahren aus. Mindestens 2 Kassenprüfer müssen bei der Kassenprüfung anwesend sein.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Weitere unvermutete Prüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
6. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Außerdem muss es in der Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt gegeben werden.
7. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in Gruppe A nach § 8 Ziff.3
2. Mitglieder des Ehrenrates müssen mind. 40 Jahre alt sein und dem Schützenverein mindestens 5 Jahre angehören.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereines in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
7. Der Ehrenrat kann als Maßregeln aussprechen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis

- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Schützenvereines zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
- d. Ausschluss vom Schießbetrieb auf Zeit oder auf Dauer.
- e. Ausschluss aus dem Verein.

8. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind mit Stimmenmehrheit endgültig.

§12 Daten und Datenschutz

Der Datenschutz erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§13 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Das Inventar des Vereins ist gegen zufälligen Untergang zu versichern. Vereinsmitglieder, die im Besitz vereinseigener Gegenstände sind, haben diese pfleglich zu behandeln, im Falle einer selbstverschuldeten Beschädigung oder eines Verlustes sind die betreffenden Vereinsmitglieder haftbar.

§14 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufenen ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.
4. Eine geheime Wahl muss in der Versammlung beantragt werden. Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Durchführung der Wahl des Präsidenten ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind zwei Stimmenauszähler vorzuschlagen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Präsident.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofortige Stichwahl.
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 9 Ziff.10
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende oder dauernd verhinderter Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit erfolgen muss.
8. Abwesende Vereinsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage vorliegt.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Eschede, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige „mildtätige“ Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2018 außer Kraft.